AGJF Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg
Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg
Landesjugendring Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

## Gemeinsame Empfehlungen und Hygienehinweise zur Erstellung von Hygienekonzepten für Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg

Stand: 29. Mai 2020

Die **CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit** in der Fassung vom 29.05.2020 enthält die Auflage, ein Hygienekonzept für die Einrichtungen und Angebote zu erstellen.

Damit ein solches Konzept alle wichtigen Aspekte enthält, sind diese auf den folgenden Seiten zusammengefasst und strukturiert. Es sind Empfehlungen und Hinweise, die jeweils auf die lokalen Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wichtig: Die in der Corona-VO definierten Hygieneregeln sind umzusetzen und daher zwingend Bestandteil eines Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung. Sie sind auf den folgenden Seiten ebenfalls aufgeführt, haben insofern keinen Empfehlungscharakter!

Die vorliegenden Empfehlungen und Hinweise wurde mit dem zuständigen Ministerium für Soziales und Integration und dem Landesgesundheitsamt abgestimmt. Freie Träger und Einrichtungen in Selbstverwaltung können auf Anfrage bei der Erstellung des Hygienekonzepts vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. vom Kommunalen Jugendreferat unterstützt werden.

Einfache Darstellungen der allgemeinen Hygieneregeln können unter <a href="https://www.infektionschutz.de/coronavirus">https://www.infektionschutz.de/coronavirus</a> heruntergeladen werden.

## 1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln (<a href="https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/">https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/</a>):

	Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase		
	anfassen. Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.		
A	Angebote		
	Angebote mit Singen und lautem Sprechen sind zu unterlassen; bei sportlichen Aktivitäten ohne Körperkontakt sind größere Abstände zwischen Personen einzuhalten. Sportliche Aktivitäten ohne Körperkontakt sind am besten gänzlich in den Außenbereich zu verlagern.		
	Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpartner*innen begleitet.		
	Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände. Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist durchgängig einzuhalten. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken.		
	Angebote im Außenbereich sind zu bevorzugen. Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten. Besonders gefährdete Kinder mit Vorerkrankungen wie z.B. Erkrankungen der Lunge, Muskoviszidose immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden o. ä. sind grundsätzlich von der Teilnahme ausgeschlossen. Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkrankungssymptomen ist nicht möglich.		
	Dokumentation: Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse, ggf. Mail-Adresse. Bei kinderpädagogischen Angeboten (Jugendfarm, Aktivspielplatz, Kids-Club, etc.) sind die Kinder vor der Einrichtung von eventuellen Begleitpersonen am Eingang zu übergeben und die Dokumentation von den Übergebenden abzuzeichnen. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zugänglich zu machen. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.		
	Ansammlungen im Außenbereich außerhalb des Angebots / der Maßnahme sind zu vermeiden. Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.		

## 3. Räumlichkeiten

2.

☐ Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln und Abstandsregeln eingehalten werden können.

	Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten:  o Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besucher*innenströmen und zur Information über die geltenden Regeln Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder falls nicht vorhanden Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)	
	Die Handkontaktoberflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.	
	Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-	
	/Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots zu lüften.	
	Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten und täglich zu reinigen.	
	Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Privatpersonen findet nicht statt.	
4. P	ersonal	
	Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab	
	zu informieren. Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle	
Ц	von Kontrollen Auskunft gibt.	
	kommuniziert. Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich	
	Betreuenden sind zu beachten. Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen dürfen	
	keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.	
	Als Orientierung gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ( <a href="https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html">https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html</a> ).	
5. L	ebensmittel	
Hier gelten die bisher bestehenden Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Darüber hinaus ist zu beachten:		
	Nach Möglichkeit erfolgt die Ausgabe einzeln verpackt, die Übergabe erfolgt kontaktlos	
	Keine gemeinsame Nutzung von Geschirr/Besteck Vorher gründlich Hände waschen	
	Eine gemeinsame Essenszubereitung (Kochkurse o.ä.) findet derzeit nicht statt Für einen Café- bzw. Thekenbetrieb wird auf die Verordnung zur Gastronomie hingewiesen. Die können analog übertragen werden. Sie ist zu finden unter: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-">https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-</a>	
	<u>corona/verordnung-gastronomie/</u>	

Die in diesem Konzept aufgeführten Aspekte müssen ggf. durch weitere ergänzt werden, die für die Einrichtungen von Bedeutung sind. Das können z.B. besondere Gegebenheiten sein (z.B. auf Jugendfarmen oder Aktivspielplätzen, Kellerräume). Insbesondere für kleinere Einrichtungen der selbstorganisierten Jugendarbeit kann es beispielsweise sinnvoll sein, Angebote bis zur nächsten Öffnungsstufe lediglich für evtl. schon bestehende feste Gruppen, z.B. diejenigen, die bisher die Einrichtung organisiert haben, zu ermöglichen. Soweit nicht bereits in bestehenden Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen geregelt, ist es sinnvoll, die zuständigen kommunalen Stellen zu informieren und eine feste Kontaktperson zu benennen.

Die Informationen stehen jeweils auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung. (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/)